

vorgenommen, sondern lediglich eine, die Ihnen im gedruckten Berichte empfohlen und von Ihnen mitbeschlossenen Gesetzesänderungen berücksichtigende und die Reichswährung aufnehmende neue Redigirung und Bekanntmachung des Gesetzes ermöglicht, was auch sonst sehr wünschenswerth ist, um die Uebersichtlichkeit, sowie die Handhabung des Gesetzes zu erleichtern.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Die Deputation schlägt also nunmehr folgendes vor:

„Die Kammer wolle beschließen, Ueberschrift und Eingang des Gesetzentwurfes unverändert anzunehmen“.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig.

Ferner:

„Die Kammer wolle beschließen, in dem Schlusse des Gesetzentwurfes nach den Worten „in Kraft tritt“ den Satz aufzunehmen: „Auch wird unser Justizministerium ermächtigt, den Text der im Eingange bezeichneten drei Gesetze, wie er sich nach den vorstehenden Aenderungen sowie nach Vertauschung der in der Thalerwährung ausgedrückten Beträge mit den entsprechenden Beträgen in Reichswährung ergiebt, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen“

und

„Die Kammer wolle beschließen, den Schluß des Gesetzentwurfes mit dem vorstehenden Zusatz anzunehmen“.

„Wollen Sie demgemäß beschließen?“

Das ist einstimmig geschehen.

Nunmehr wäre abzustimmen über den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen. Besteht die königl. Staatsregierung auf namentlicher Abstimmung oder verzichtet sie?

(Es wird verzichtet.)

Dann habe ich zu fragen, ob hierzu noch Jemand das Wort begehrt. — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer dem ganzen Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen?“

Einstimmig.

Nun kommt noch eine Resolution. Wird dazu das Wort begehrt (Seite 13 des Berichtes)? Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

II. R. (1. Abonnement.)

„Wollen Sie der königl. Staatsregierung eine umfassende und organische Revision unserer Forst- und Feldpolizeigesetzgebung, sowie unseres Forststrafgesetzes anheim geben?“

Einstimmig.

Damit ist der Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zu Ziffer 4: Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Gesamtvorstandes des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, die Abänderung einiger Paragraphen des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 und der Berggesetznovelle vom 2. April 1884 betreffend. (Drucksache Nr. 123.)

Berichterstatter Herr Dr. Schill. Begehrt der Herr Berichterstatter das Wort?

(Verzichtet.)

Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Debatte zu Punkt A. Aenderungen in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit des Arbeiters. Der Antrag der Deputation hierzu ist auf Seite 12 des Berichtes zu lesen. Hierzu hat das Wort der Herr Vizepräsident Streit.

Vizepräsident **Streit:** Meine Herren! Ich beabsichtige durchaus nicht, den Anträgen der Deputation entgegen zu treten, insbesondere auch nicht dem Antrage, welcher dahin geht, es möge die Petition, insoweit, als sie begehrt, es sollte die Revision der Berggebäude ganz unverhofft und unangemeldet geschehen, der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen werden.

Alein, meine Herren, es findet sich in der Petition in Bezug auf diesen Punkt folgende Bemerkung:

„Es würden die mannigfachen Unregelmäßigkeiten und groben Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sicherer und rascher erkannt werden als jetzt, wo die Bergarbeiter seitens der Vorgesetzten Tags vorher in Kenntniß gesetzt werden.“

Nun, meine Herren, es sind die Vorgesetzten der Bergarbeiter in dieser Kammer nicht vertreten, ich aber glaube als Vertreter der Stadt Zwickau, einer Bergstadt, wohl in der Lage zu sein, behaupten zu können, daß, wenn hier in der Petition die Rede ist ganz allgemein von mannigfachen Unregelmäßigkeiten und groben Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften, eine starke Uebertreibung — gelinde gesagt — vorliegt. Meine Herren! Die Herren Bergwerksdirektoren sind sich wohl ihrer schweren Verantwortlichkeit bewußt und